

# **BGer 6B 548/2019 vom 31. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_548\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_548_2019)

FR: TF 6B 548/2019 du 31 mai 2019

IT: TF 6B 548/2019 del 31 maggio 2019

## **Regeste**

Einfache Körperverletzung, Raub etc.; Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Appellationsgericht Basel-Stadt verurteilte den Beschwerdeführer am 26. Februar 2019 wegen einfacher Körperverletzung, mehrfachen geringfügigen Diebstahls, Raubs sowie mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten und einer Busse von Fr. 550.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Tage). Zugleich ordnete es eine vollzugsbegleitende ambulante psychiatrische Therapie an. Der Beschwerdeführer wendet sich mit Eingabe vom 3. Mai 2019 (Postaufgabe) an das Bundesgericht, worin er einzig mitteilt, er sei nicht mit dem Urteil vom 26. Februar 2019 einverstanden.

### **E. 2**

Eine Beschwerde hat ein Begehren und deren Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2019 entspricht den gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht. Sie enthält kein Begehren im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BGG und auch sonst keine rechtsgenügende Begründung (vgl. zu den Beschwerdegründen Art. 95 ff. BGG ). Aus diesem Grund wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Mai 2019 unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich auf die Begründungsanforderungen einer Beschwerde in Strafsachen aufmerksam gemacht und dahingehend informiert, die Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist im Sinne von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ergänzen zu können (act. 4). Der Beschwerdeführer holte das Einschreiben auf der Post nicht ab. Da er mit gerichtlichen Zustellungen rechnen musste, gilt es als zugestellt. Im Übrigen wurde es ihm auch mit A-Post zugestellt. Der Beschwerdeführer reichte keine weitere Eingabe ein. Die vorliegende Beschwerde ist damit allein aufgrund der Eingabe vom 3. Mai 2019 zu beurteilen. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.